

Aussagegenehmigung vor Gericht und in Disziplinarverfahren

Immer wieder kommt es vor, dass Seelsorger*innen zur Aussage vor Gerichten geladen werden. Dazu ist eine Aussagegenehmigung des Arbeitgebers notwendig. Im Falle von kirchlichen Mitarbeitern ist dies die Kirchenleitung, bei Beamtenstatus (NRW, BAWÜ und Bayern) das Justizministerium bzw. die Anstaltsleitung. Ohne Aussagegenehmigung keine Aussage! Zwei Beispiele:

1. Ein kirchlicher Mitarbeiter besucht in seiner Funktion als Gefängnisseelsorger einen Gefangenen in seinem Haftraum. Der Gefangene setzt kurze Zeit nach dem Besuch seinen Haftraum in Brand. Er wird wegen Brandstiftung angeklagt und der Seelsorger wird als Zeuge zum Prozess geladen.
2. Eine Gefängnisseelsorgerin erfährt während der Ausübung ihres Dienstes von dem Verhältnis einer Beamtin mit einem Insassen. Beide Personen vertrauen sich ihr an. Nach dem die Liaison bekannt wird, kommt es zu einem Disziplinarverfahren gegen die Beamtin. Daraufhin wird die Pfarrerin von der Verfahrensleiterin als Zeugin geladen.

Beide Fälle ereignen sich während der Amtsausübung der Seelsorger*innen. Pfarrer und Beamte sind grundsätzlich zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Der Begriff „Amtsverschwiegenheit“ wird vom Deutschen Beamtenbund wie folgt definiert:

„Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Dies ist für Bundesbeamte in § 67 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz geregelt und für Beamte der Länder und Kommunen in § 37 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz. Die Verschwiegenheitspflicht gilt jedoch z. B. nicht für offenkundige Tatsachen und für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, d. h. für Tatsachen, von denen sich jeder verständige Mensch Kenntnis aus zuverlässiger Quelle verschaffen kann. Weitere Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht sind in § 67 Abs. 2 BBG bzw. § 37 Abs. 2 BeamStG normiert.“¹

Wird die Aussagegenehmigung erteilt, bezieht sie sich nur auf Tatsachen die der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Das Zeugnisverweigerungsrecht hinsichtlich der Tatsachen die im seelsorgerlichen Kontakt bekannt geworden sind bleibt unberührt. Hier gelten weiterhin die §§ 54 Abs.1 StPO und § 376 Abs.1 ZPO die das Zeugnisverweigerungsrecht regeln. Wer tiefer in die Thematik eindringen will der lese: Peters(2014), Der öffentlich Bedienstete als Zeuge vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss, in: Die öffentliche Verwaltung – Januar 2014 – Heft 1, S. 10 ff. ²

¹ <https://www.dbb.de/lexikon/themenartikel/a/amtsverschwiegenheit.html>

² http://www.heinemann-peters.de/data/documents/Bedienstete_vor_PUA.pdf

In den oben geschilderten Fällen handelt es sich im ersten Fall um ein Strafverfahren, im zweiten Fall um ein Disziplinarverfahren. Ablauf und Inhalt von Disziplinarverfahren sind im Bundesdisziplingesetz (BDG) geregelt. Der § 25 regelt die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen:

„§ 25 Zeugen und Sachverständige

(1) Zeugen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeuge auszusagen oder als Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend.

(2) Verweigern Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen eines der in den §§ 52 bis 55 und 76 der Strafprozessordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, kann das Gericht um die Vernehmung ersucht werden. In dem Ersuchen ist der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. Das Gericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Aussage oder der Erstattung des Gutachtens.

(3) Ein Ersuchen nach Absatz 2 darf nur von dem Dienstvorgesetzten, seinem allgemeinen Vertreter oder einem beauftragten Beschäftigten gestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt hat.“

Die Regelungen zur Zeugnisverweigerung werden vollumfänglich aus der Strafprozessordnung übernommen. Grundsätzlich sind Disziplinarverfahren vor einem Verwaltungsgericht oder innerbehördlich möglich. Findet es innerhalb der Behörde statt wird eine Verfahrensleiterin bestimmt, die sämtliche Vernehmungen und Zeugenbefragungen durchführt.

Nun zurück zu den Fällen. Im ersten Fall der Brandstiftung hat die Kirchenleitung eine Aussagegenehmigung erteilt und der Seelsorger hat auch ausgesagt. Die Aussage führte zu einem schwierigen Ergebnis und zu aufgebrachten Kollegen, die darin einen Verstoß gegen das Seelsorgegeheimnis sahen. Der Seelsorger hätte bei der vorliegenden Aussagegenehmigung auf jeden Fall der Ladung Folge leisten müssen, hätte sich aber auf das Seelsorgegeheimnis berufen können, da alle Voraussetzungen dafür vorlagen. Hier ist auch die Kirchenverwaltung zu kritisieren, da sie durch die Genehmigung das Amt des Seelsorgers nicht geschützt hat. Hätte bei nicht vorliegender Aussagegenehmigung der Richter diese erzwingen wollen, hätte er dies in einem Verwaltungsgerichtsverfahren tun müssen. Ängstliche Kirchenleitungen, die ein solches Verfahren scheuen werden also immer eine Aussagegenehmigung erteilen.

Im zweiten Fall hat die Kirchenleitung keine Aussagegenehmigung für die Seelsorgerin erteilt und dies auch der Verfahrensleiterin, einer Juristin in der Funktion einer Abteilungsleiterin, mitgeteilt. Die Seelsorgerin musste daraufhin nicht aussagen. Hier hat die Kirchenleitung die Situation als eine Seelsorgesituation definiert und damit auch das Zeugnisverweigerungsrecht zugebilligt (was in jedem Falle gegeben gewesen wäre). Um das Amt und die Amtsinhaberin zu schützen wurde die Aussagegenehmigung nicht erteilt.

Welche Kollegin, welcher Kollege wie auch immer in eine solche Lage geraten sollte, dass er aussagen muss, die/der soll sich in jedem Fall anwaltliche Beratung holen!

Gerichtsverfahren (und auch ein Disziplinarverfahren ist ein solches) haben eine eigene Choreografie mit eingespielten Rollen. Wer sich da nicht auskennt braucht einen Anwalt, eine Anwältin!!! Ich verweise hier immer wieder gerne auf den Reader GefängnisSeelsorge 2 „Seelsorgerliche Verschwiegenheit“ in der Neuauflage von 2000.³

³http://www.gefaengnisseelsorge.de/fileadmin/mediapool/gemeinden/E_gefaengnisseelsorge/PDFs/Reader/RGS02_1994_02-2000.pdf